

## Allgemeines Vertragsrecht und Unternehmenskauf

### OLG Hamm: Pfandrecht an Ansprüchen auf Hinterbliebenenversorgung geht nicht durch nachfolgende Abtretung an die Bank unter

BGB § 181; GmbHG § 47

1. Die wirksame Verpfändung von Versicherungsansprüchen setzt deren Bestimmbarkeit anhand des Rechtsgrunds voraus, ohne dass es auf deren Bezifferbarkeit oder die Angabe des Fälligkeitszeitpunkts ankäme.
2. § 47 IV 2 GmbHG findet keine Anwendung bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten. Dazu gehören die Bestellung als Geschäftsführer und damit zusammenhängende Vereinbarungen.
3. Abhängig von der jeweiligen Verpfändungsvereinbarung bedarf auch deren Aufhebung der Mitwirkung aller hierdurch begünstigter Personen. (Leitsätze des Verfassers)

*OLG Hamm, Urteil vom 16.06.2011 – I-22 U 102/10 (LG Dortmund), BeckRS 2011, 19686  
Die Revision ist anhängig beim BGH unter Az. V ZR 179/11.*

#### Sachverhalt

Die Klägerin ist Witwe des Gesellschafter-Geschäftsführers der später insolvent gewordenen GmbH. Sie begehrt von der beklagten Bank die Bewilligung der Herausgabe einer hinterlegten Versicherungssumme. Die durch die GmbH abgeschlossene Versicherung sollte Ansprüche der Klägerin auf eine Hinterbliebenenversorgung absichern und war zugunsten der Klägerin verpfändet worden. Der verstorbene Ehemann der Klägerin hatte die Versicherungsansprüche nach deren Verpfändung an die beklagte Bank zur Besicherung von Darlehensrückzahlungsansprüchen gegenüber der Insolvenzschuldnerin abgetreten. Mit Blick auf diese Abtretung beansprucht die beklagte Bank widerklagend die Herausgabe der hinterlegten Versicherungssumme an sich.

Streitig ist im Kern, ob das Pfandrecht der Klägerin trotz Beteiligung des Ehemanns als Gesellschafter wirksam bestellt worden ist und ob die Abtretung an die Bank der Herausgabe an die Klägerin entgegensteht. Die Klägerin obsiegt vor dem LG.

#### Entscheidung

Auch das OLG gibt der Klägerin Recht. Das Pfandrecht der Klägerin an den Versicherungsansprüchen auf Hinterbliebenenversorgung sei wirksam bestellt worden. Die darauf gerichteten Verträge zwischen den Gesellschaftern und der Klägerin seien wirksam. Für deren hinreichende Bestimmtheit genüge es, dass deren Rechtsgrund bestimmbar sei.

Der Wirksamkeit der Verpfändung stehe auch nicht entgegen, dass der verstorbene Ehemann an der Be-

schlussfassung über seinen Anstellungsvertrag als Geschäftsführer und die damit im Zusammenhang stehenden Versorgungsverträge mitgewirkt habe. Insoweit folgt das OLG der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach § 47 IV 2 GmbHG keine Anwendung bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten findet. Dazu gehört die Bestellung als Geschäftsführer und damit zusammenhängend die Vereinbarung des Anstellungsverhältnisses und aller darauf beruhenden Verträge (BGH, NJW 1991, 172). § 47 IV 2 GmbHG sei im Verhältnis zu § 181 BGB die speziellere Norm, sodass dieses Verbot eines In-Sich-Geschäfts nicht durchdringe.

Das zugunsten der Klägerin begründete Pfandrecht sei auch nicht untergegangen, weil deren Ehemann diese Versicherungsansprüche zur Sicherung an die beklagte Bank als Gesellschafter-Geschäftsführer abgetreten habe. Zwar hindere die Belastung eines Rechts durch eine Verpfändung nicht deren anschließende Abtretung. Die Abtretung hebt aber umgekehrt auch nicht das fortbestehende Pfandrecht auf. Ohnehin habe der verstorbene Ehemann nicht die Rechtsmacht gehabt, das Pfandrecht der Klägerin zum Erlöschen zu bringen. Dies sei ihm namentlich deshalb nicht möglich gewesen, weil die Verpfändungsvereinbarungen explizit zwischen den Leistungen im Erlebensfall (an den Ehemann) und im Todesfall (Hinterbliebenenversorgung zugunsten der Ehefrau) differenzierten.

Schließlich stehe dem Auszahlungsanspruch der Klägerin auch nicht das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 166 II InsO entgegen, da dieses keine Anwendung auf rechtsgeschäftlich verpfändete Forderungen finde.

#### Praxisfolgen

Der OLG musste auffällig viele Sachverhaltsfragen ermitteln, sodass deren rechtliche Würdigung im Ergebnis in den Hintergrund tritt. Die damit für die Parteien verbundenen Unsicherheiten wären vermeidbar gewesen, wenn von vornherein auf eine saubere Dokumentation der streitrelevanten Vorgänge Wert gelegt worden wäre.

Gerade im Zusammenhang mit der Verfügung über verpfändete Ansprüche gilt es zu beachten, alle Beteiligten – gegebenenfalls auch die berechtigten Ehefrauen primär begünstigter Gesellschafter-Geschäftsführer – in die entsprechenden Vereinbarungen mit einzubeziehen.

*Rechtsanwalt Daniel Vos,  
Kanzlei Göddecke, Siegburg*